

**Ausbildung zur:zum
Instruktor:in
in Zusammenarbeit mit der
BSO, der BSPA und dem
ÖSTERREICHISCHEN SCHÜTZENBUND**



1. Inhalt

Seite 2:	-1- Inhalt
Seite 4:	-2- Gültigkeit und Revision
Seite 5:	-3- Allgemeine Ausbildungsrichtlinien
Seite 5:	3.1 Allgemein
Seite 5:	3.2 Lehrinhalt, Stundentafel und Ausbildungsziel
Seite 6:	3.3 Eignungsprüfung für die Zulassung zum Instruktor:innenkurs
Seite 6:	3.4 Kosten
Seite 6:	3.5 Prüfung
Seite 6:	3.6 Prüfungskommission
Seite 6:	3.7 Lizenzausstellung
Seite 7:	3.8 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 8:	3.9 Löschen der Lizenz
Seite 8:	3.10 Entzug der Lizenz
Seite 9:	3.11 Ruhen der Lizenz
Seite 9:	3.12 Verlust der Lizenzkarte
Seite 9:	3.13 Änderung der Lizenz
Seite 9:	3.14 Einsatzmöglichkeiten
Seite 9:	3.15 Ausbildung im Ausland
Seite 9:	-4- Spezielle Ausbildungsrichtlinie Sportschießen Gewehr/Pistole
Seite 9:	4.1 Allgemein
Seite 9:	4.2 Lehrinhalte
Seite 10:	4.3 Eignungskriterien für die Zulassung zum Instruktor:innenkurs
Seite 10:	4.4 Kosten
Seite 10:	4.5 Prüfung
Seite 10:	4.6 Prüfungskommission
Seite 10:	4.7 Lizenzausstellung
Seite 10:	4.8 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 10:	4.9 Löschen der Lizenz
Seite 10:	4.10 Entzug der Lizenz
Seite 10:	4.11 Ruhen der Lizenz
Seite 10:	4.12 Verlust der Lizenzkarte
Seite 11:	4.13 Änderung der Lizenz
Seite 11:	4.14 Einsatzmöglichkeiten
Seite 11:	-5- Spezielle Ausbildungsrichtlinie Sportschießen laufende Scheibe
Seite 11:	5.1 Allgemein
Seite 11:	-6- Spezielle Ausbildungsrichtlinie ISSF Wurf tauben
Seite 11:	6.1 Allgemein
Seite 11:	-7- Spezielle Ausbildungsrichtlinie FFWGK
Seite 11:	7.1 Allgemein
Seite 11:	7.2 Lehrinhalt und Stundenplan
Seite 11:	7.3 Eignungskriterien für die Zulassung zum Instruktor:innenkurs
Seite 12:	7.4 Kosten
Seite 12:	7.5 Prüfung
Seite 12:	7.6 Prüfungskommission
Seite 12:	7.7 Lizenzausstellung
Seite 12:	7.8 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 12:	7.9 Löschen der Lizenz
Seite 12:	7.10 Entzug der Lizenz
Seite 12:	7.11 Ruhen der Lizenz
Seite 12:	7.12 Verlust der Lizenzkarte
Seite 12:	7.13 Änderung der Lizenz
Seite 12:	7.14 Einsatzmöglichkeiten

Seite 12:	-8- Spezielle Ausbildungsrichtlinie Vorderlader
Seite 12:	8.1 Allgemein
Seite 12:	-9- Spezielle Ausbildungsrichtlinie IAU Armbrust Match
Seite 12:	9.1 Allgemein
Seite 12:	-10- Spezielle Ausbildungsrichtlinie IAU Armbrust Feld
Seite 12:	10.1 Allgemein
Seite 13:	-11- Spezielle Ausbildungsrichtlinie Silhouetten
Seite 13:	11.1 Allgemein
Seite 13:	-12- Verhaltenskodex und Aufgaben der Instruktoren
Seite 13:	12.1 Allgemein
Seite 13:	12.2 Weiterbildung
Seite 13:	12.3 Aufgaben
Seite 14:	-13- Sonstiges
Seite 14:	13.1 Liste der Ausbilder:innen
Seite 14:	13.2 Liste der Lizenzinhaber:innen
Seite 14:	-14- Anhang
Seite 14:	14.1 Liste der Drucksorten in dieser Richtlinie
Seite 14:	A 1 Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung
Seite 14:	A 2 Ansuchen um Ausstellung der Instruktor:innenlizenz
Seite 14:	A 3 Antrag auf Verlängerung der Instruktor:innenlizenz
Seite 14:	14.2 Abkürzungen

2. Gültigkeit und Revision

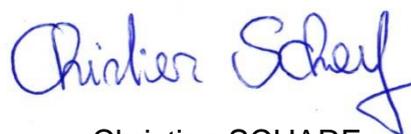
2.1 Gültigkeit

2.1.1 Die Richtlinien wurden vom Bundesschützenrat genehmigt, gelten ab 01.05.2024 und werden auf der Internetseite des ÖSB verlautbart.

2.2 Revision

Nr.	gültig ab	Bezug
1.6	01.01.2015	Diverse Namensänderungen auf Instruktor und Vereinfachungen in der Darstellung, Einarbeitung der ISSF 01.01.2013, Einarbeitung des neuen Ausbildungskonzepts ÖSB - BSPA
	01.01.2015	Im gesamten Regelwerk wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.
1.7	01.07.2017	Anpassung an Änderung der Lehrpläne durch das BM für Unterricht 2017
1.8	01.02.2022	Anpassung bezüglich Löschung aller IPSC Anmerkungen
1.9	01.04.2023	Gleichstellung der Geschlechter, Eignungsprüfungskriterien,
2.0	01.05.2024	Eignungsprüfungskriterien – ÜL-Ausbildung

Für den Österreichischen Schützenbund:



Christian SCHARF
Ausbildungsreferent

3. Allgemeine Ausbildungsrichtlinien

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Die Aufnahmewerber:innen müssen im Jahr der Abschlussprüfung das 18. Lebensjahr vollenden. Mit der Anmeldung ist ein ärztliches Attest, vollständig ausgefüllt, mitzubringen, welches die körperliche Eignung der Aufnahmewerber:innen bestätigt.
- 3.1.2 Nur Personen, welche aktive Mitglieder:innen in einem beim Landesverband des ÖSB gemeldeten Vereines sind und auch bei (nach den Regeln des ÖSB ausgeschriebenen) ÖSTM/ÖM startberechtigt sind, können an der Ausbildung teilnehmen.
- 3.1.2.1 Ausnahmen:
Schütz:innen und Funktionär:innen aus dem benachbarten Ausland, welche in der Heimat beiden jeweiligen Verbänden gemeldet sind und wenn die Ausbildung im Interesse des ÖSB ist. Die Zulassung zur Ausbildung muss durch den ÖSB schriftlich genehmigt werden.
- 3.1.3 Die Teilnehmer:innen haben sich vor der Ausbildung schriftlich damit einverstanden zu erklären, dass die Personaldaten im ÖSB elektronisch verwaltet werden
(**Drucksorte Anhang A 1**).
- 3.1.4 Mit der schriftlichen Voranmeldung bzw. der schriftlichen Anmeldung anerkennt die:der Aufnahmewerber:in die Ausbildungsrichtlinien für Instruktor:innen im ÖSB sowie die Vorgaben (Regeln) der BSPA.
- 3.1.5 Die Teilnehmer:innen sind im Rahmen der Ausbildung entsprechend der AUVA (Unfall in der Schüler:innenversicherung) versichert.

3.2 Lehrinhalt, Stundentafel und Ausbildungsziel

- 3.2.1 Der Lehrgang zur Ausbildung von Instruktor:innen für Sportschießen hat in einem einsemestrigen Bildungsgang zu erfolgen.
- 3.2.2 Grundsätzlich besteht bei allen Unterrichtsveranstaltungen Anwesenheitspflicht.
- 3.2.2.1 Ausnahmen:
Geprüfte Leibeserzieher:innen, Diplomsporllehrer:innen, Instruktor:innen und Trainer:innen sowie Studierende an den österreichischen Instituten für Sportwissenschaften können vom Besuch jener allgemeinen Lehrveranstaltungen dispensiert werden, von denen sie gleichwertige Prüfungen im Rahmen ihrer Ausbildung abgelegt haben.

Entsprechende Unterlagen sind der Leitung der Ausbildung (BSPA) zu Beginn des Kurses vorzulegen, eine spätere Anrechnung kann nicht erfolgen.

3.2.3 Ausbildungsziel:

Die:der staatlich geprüfte Instruktor:in für Sportschießen kann (siehe auch Richtlinie BSPA):

- Trainingseinheiten mit Leistungsgruppen im kurz- und mittelfristigen Leistungsaufbau leiten und gestalten
- Übungsleiter:innen in den Vereinen beraten und anleiten

- Trainer:innen auf Landes- und Bundesebene unterstützen und dessen Trainingspläne umsetzen
- Fortgeschrittenentraining in Vereinen, in Schulen, mit Senior:innen, etc. durchführen

3.3 Eignungsprüfung für die Zulassung zum Instruktor:innenkurs

3.3.1 Die Aufnahmebewerber:innen müssen vor Beginn des Kurses eine Eignungsprüfung in Form eines praktischen Leistungstests ablegen, bei der die fachliche Qualifikation festgestellt wird. Die Kriterien sind in den jeweiligen speziellen Ausbildungsrichtlinien ersichtlich. Zudem muss eine aktuell gültige Übungsleiter - Ausbildung nachgewiesen werden.

3.3.2 Befreit von der Eignungsprüfung sind:

- Aktive Nationalkaderschütz:innen sowie jene Anwärter:innen, die die in den speziellen Ausbildungsrichtlinien angeführten Erfordernisse per offizielle Ergebnisliste einer Meisterschaft des ÖSB oder ISSF (nicht älter als zwei Jahre) nachweisen können. Die Ergebnisliste muss der Anmeldung beigelegt werden.
- Die Antragswerber:innen, die um einen Dispens beim ÖSB ansuchen und diesen auch erhalten. Entscheidungsträger:in für den Dispens ist der/die Ausbildungsreferent:in.

3.4 Kosten

3.4.1 Ausbildungskosten (Kurskosten) sind entsprechend dem Bundesgesetz über Schulen zu entrichten.

3.4.2 Kosten für Skripten und Unterlagen bezahlen die Kursteilnehmer:innen. Eine Beteiligung an den Mietkosten von Sportstätten und dgl. sind möglich.

3.4.3. Für Anreise, Unterkunft und Verpflegung haben die Kursteilnehmer:innen selbst zu sorgen.

3.4.4. Die erforderliche Sportbekleidung, Sportausrüstung und notwendiges Zubehör haben die Kursteilnehmer:innen beizustellen.

3.5 Prüfung

3.5.1 Die Prüfung wird entsprechend der Regeln und Vorschriften im Bundesgesetz BGBl Nr. 140/ 1974 durchgeführt.

3.5.1.1 Die Teilnehmenden an den Prüfungen in allen Unterrichtsgegenständen, die im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung geprüft werden, sind auch für jene unter Pkt. 3.2.3.1 enthaltenen Personen verpflichtend.

3.6 Prüfungskommission

3.6.1 Die Prüfungskommission besteht aus

- a) der:dem Vorsitzenden
- b) den Prüfer:innen der Fachbereiche

In fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.

3.7 Lizenzausstellung

3.7.1 Die Ausstellung der Instruktor:innenlizenz erfolgt durch die Ausbildungsreferentin/den Ausbildungsreferenten.

3.7.1.1 Die Voraussetzung zur Ausstellung der Lizenz:

- a) positiver Abschluss der kommissionellen Instruktor:innenprüfung

- b) positiv abgelegte nationale Kampfrichter:innenprüfung in der entsprechenden Disziplin
- c) ein Praxisnachweis mit zumindest 24 Stunden zu 8 – 12 Lerneinheiten unter Anleitung und Aufsicht einer:s Trainer:ins mit aktiver (gültiger) Lizenz.
- d) Eine Dokumentation von Trainer:in und Instruktor:in über die Einsätze, welche unter c) vorgeschrieben sind.

Inhalte dieser Dokumentation sind Trainingseinheiten mit den Schwerpunkten Vorbereitung auf Training und Wettbewerb in Bezug auf Technik, Trainingslehre, Bewegungsmerkmale, psychologisches Training.

Dem Ansuchen um Ausstellung (**Drucksorte Anhang A 2**) einer Instruktor:innenlizenz, welche vom Landesverband bzw. LOSCHM:in befürwortet werden muss, ist zusätzlich zu a) bis d) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate), ein Passbild (max. 35 mm x 45 mm, nicht älter als ½ Jahr) sowie eine Kopie des Prüfungszeugnisses beizulegen.

- 3.7.1.2 Die Teilnahme an der Instruktor:innenausbildung sowie der positive Prüfungsabschluss sind keine Garantie für die Ausstellung einer Lizenz.
- 3.7.2 Erst nach Erhalt der Lizenz ist die offizielle Bezeichnung: „Instruktor:in für Sportschießen „.....“¹⁾“ möglich und wird vom ÖSB gestattet und anerkannt.
- 3.7.2.1 Ohne Lizenz ist die offizielle Bezeichnung „geprüfte:r Instruktor:in ohne Lizenz“ gestattet.
- 3.7.3 Eine Begründung für das Verweigern der Ausstellung einer Lizenz ist weder vom ÖSB noch durch die:den Ausbildungsreferent:in notwendig. Als Grundlage für Verweigerungen werden die unter Pkt. 3.9 aufgelisteten Gründe, das polizeiliche Führungszeugnis sowie der Einspruch des Landesverbandes herangezogen.
- 3.7.3.1 Es gibt kein Einspruchsrecht wegen der Verweigerung zur Ausstellung einer Lizenz.

3.8 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

- 3.8.1 Die Dauer der Gültigkeit der Lizenz wird auf vier (4) Jahre festgelegt.
 - 3.8.1.1 Bei einem Prüfungsdatum vom ersten (1.) bis einschließlich dritten (3.) Quartal wird für die Gültigkeit das laufende Jahr herangezogen. Bei einem Prüfungsdatum im vierten (4.) Quartal wird das nächstfolgende Jahr als erstes Jahr für die Berechnung der Gültigkeit herangezogen.
- 3.8.2 Bei Ablauf (immer der 31.12 des angegebenen Jahres) kann die Lizenz entsprechend der allgemein gültigen Empfehlung der BSO verlängert werden
 - wenn in den abgelaufenen vier (4) Jahren mindestens vier (4) Veranstaltungen zur Fortbildung besucht wurden.
 - wenn in den abgelaufenen vier (4) Jahren mindestens 10 Tages-Trainings in Anwesenheit einer:s staatlich geprüften Trainerin bzw. Trainers mit gültiger aktiver Lizenz durchgeführt wurden und diese mittels schriftlicher Dokumentation der:dem Ausbildungsreferent:in nachgewiesen werden können.

¹⁾ der entsprechende Fachbereich ist einzusetzen, wie z.B.: Gewehr, Pistole

- 3.8.2.1 Dazu zählen Kurse und Seminare folgender Organisationen:
 - a) ÖSB
 - b) DSB (Deutsche Schützenbund)
 - c) Bayerischer Schützenbund
 - d) Bundessportakademien (BSPA)
 - e) Universitäts- und Sportinstitute der BSO

- f) IMSB (Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Betreuung)
- g) Landessportorganisationen (LSO)
- h) Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ und UNION)
mit Themen, die die Arbeit als Trainer:in oder Instruktor:in in irgend einer Form betreffen, also z.B.: Sportschießen, Sportmedizin, Psychologie, Pädagogik, Management und anderes mehr.

3.8.2.2 Die Verlängerung der Lizenz erfolgt durch die:den Ausbildungsreferent:in. Hierzu ist der Ausweis mit den bestätigten Fortbildungen oder eine Bestätigung der Lehrgänge und Kurse oder der schriftlichen Ausfertigung der Tagestrainings mit dem Antrag auf Verlängerung (**Drucksorte Anhang A 3**) an der:den Ausbildungsreferent:in zu übermitteln.

3.8.2.3 Jede Verlängerung der Lizenz wird neu ausgestellt. Hierzu wird die abgelaufene Lizenz entsprechend Punkt 3.8.2.2 und ein (1) neues Passfoto (max. 35 mm x 45 mm) an der:den Ausbildungsreferent:in gesendet. Die Neuausstellung erfolgt dann umgehend

3.8.3 Hat ein:e Lizenzinhaber:in eine Prüfung für eine zusätzliche Sparte positiv abgelegt, wird die Lizenz erweitert, die Gültigkeit verändert sich jedoch nicht. Eine weitere Lizenzkarte wird nicht ausgestellt.

3.9 Löschen der Lizenz

3.9.1 Die Lizenz kann aus folgenden Gründen gelöscht werden:

- a) die:der Inhaber:in wird den Pflichten als Instruktor:in nicht gerecht oder es werden die Belange und das Ansehen des ÖSB geschädigt.
- b) die Lizenz wurde bis 5 Jahre nach Ablaufdatum nicht verlängert.
- c) durch Austritt der:des Lizenzinhaber:in aus dem ÖSB (ausgenommen Wechsel zu einem benachbarten Verband (der Lizenzerhalt muss in diesem Fall durch eine:n vom ÖSB beauftragten Ausbildungsreferent:in genehmigt werden).
- d) die:der Inhaber:in erhält in dieser Disziplin eine höherwertige Lizenz (Trainer:in)
- e) die:der Lizenzinhaber:in ist verschollen.
- f) die:der Lizenzinhaber:in ist verstorben.
- g) nach Entzug der Lizenz

3.9.2 Inhaber:innen werden aus der führenden Instruktor:innenliste gestrichen und die Lizenzkarte muss zurückgegeben werden.

3.9.2.1 Bei der unter 3.9.1 angeführten Pos. d) entfällt das Löschen lt. 3.9.2

3.10 Entzug der Lizenz

3.10.1 Die Lizenz kann aus folgenden Gründen eingezogen werden:

- a) wenn der Lizenzinhaber keine unter Punkt 3.8.2 aufgelisteten Auflagen erfüllt
- b) wenn die:der Lizenzinhaber:in das Ansehen des Schießsports schädigt
- c) wenn die:der Lizenzinhaber:in das Ansehen des ÖSB schädigt
- d) wenn gegen die:den Lizenzinhaber:in ein behördliches Waffenverbot verhängt wurde
- e) wenn der:dem Lizenzinhaber:in ein Dopingvergehen, auch die Mithilfe zum Doping, nachgewiesen wird
- f) durch ein Urteil der Disziplinarkommission im ÖSB
- g) wenn der zuständige Landesverband beim ÖSB die begründete Empfehlung hinterlegt

3.10.1.1 Entzugsberechtigt ist im Auftrag des ÖSB die:der Ausbildungsreferent:in.

3.10.2 Inhaber:innen werden aus der Instruktoren:innenliste als aktive:r Instruktor:in gestrichen und die Lizenzkarte muss zurückgegeben werden.

3.11 Ruhen der Lizenz

3.11.1 Die Lizenz wird ausfolgenden Gründen vorübergehend stillgelegt:

- a) wenn ein Disziplinarverfahren im ÖSB anhängig ist
- b) wenn ein Verfahren wegen Dopingvergehen anhängig ist

3.11.2 Die:der Lizenzinhaber:in darf bis zum Ende des Verfahrens nicht eingesetzt werden.

3.12 Verlust der Lizenzkarte

3.12.1 Bei Verlust oder Diebstahl der Lizenzkarte wird ein Duplikat ausgestellt. Die Gültigkeit verändert sich jedoch nicht.

3.13 Änderungen der Lizenz

3.13.1 Änderungen persönlicher Daten der:des Lizenzinhaber:in sind der:dem Ausbildungsreferent:in zu melden.

3.14 Einsatzmöglichkeiten

3.14.1 Der Einsatz als Instruktor:in ist nur mit gültiger Lizenz möglich.

3.15 Ausbildung im Ausland

3.15.1. Die Anerkennung einer ausländischen Instruktor:innen Lizenz ist bei Vorlage entsprechender Lernunterlagen und vorhandenem Prüfungszeugnis nach eingehender Prüfung durch die Ausbildungsreferentin / dem Ausbildungsreferenten möglich.

3.15.2 Ausbildungskosten für im Ausland besuchte Ausbildungen können nicht vom ÖSB übernommen werden.

4. Spezielle Ausbildungsrichtlinien Sportschießen Gewehr/Pistole (ISSF)

4.1 Allgemein

4.1.1 Die Ausbildungsrichtlinien sind im Folgenden für die Disziplinen Gewehr und Pistole gültig.

4.2 Lehrinhalte

4.2.1 Im spezifischen Fachbereich sind folgende Themen vorgeschrieben: Betriebskunde und Recht, Regelkunde, Sportbiologie, Medieneinsatz, Angewandte Trainingslehre und Sportphysiologie, Pflichtpraktikum, Allgemeine Bewegungslehre und Biomechanik, Geräte- und Materialkunde Sportpädagogik, Sportstättenbau, Sportpsychologie, Freigegegenstände, Praktische methodische Übungen, praktische Übungen, Seminar für Fachfragen

4.2.2.1 Auch wenn die Lehrgänge Gewehr und Pistole gleichzeitig durchgeführt werden, kann nur in einem Fachbereich die Ausbildung mit Prüfung abgeschlossen werden.

4.3 Eignungskriterien für die Zulassung zum Instruktor:innenkurs

4.3.1 Sportschießen Gewehr

4.3.1.1 10 Meter Luftgewehr:

Mind. 540 Ringe bei 60 Wettbewerbsschüssen nach dem jeweils gültigen Reglement der ISSF und des ÖSB.

und

4.3.1.2 50 Meter Gewehr:

Mind. 520 Ringe bei 60 Wettbewerbsschüssen Dreistellungswettbewerb (3x20) nach dem jeweils gültigen Reglement der ISSF und des ÖSB.

oder

4.3.1.3 In Ausnahmefällen kann unter nachfolgenden Voraussetzungen der Dreistellungswettbewerb als 2 x 30 Wettbewerb mit mind. 510 Ringen durchgeführt werden:

- a) bei Erreichen der Altersklasse entsprechend der ÖSchO
- b) bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das beim Eignungstest der Bewerber knien nicht geschossen werden kann.

Beide Punkte müssen erfüllt sein.

4.3.2 Sportschießen Pistole

4.3.2.1 10 Meter Luftpistole:

Mind. 530 Ringe bei 60 Wettbewerbsschüssen nach dem jeweils gültigen Reglement der ISSF und des ÖSB.

und

4.3.2.2 25 Meter Pistole/ 25 m Zentralfeuerpistole:

Mind. 520 Ringe bei 60 Wettbewerbsschüssen nach dem jeweils gültigen Reglement der ISSF und des ÖSB.

4.4 Kosten

4.4.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.4

4.5 Prüfung

4.5.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.5

4.6 Prüfungskommission

4.6.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

4.7 Lizenzausstellung

4.7.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

4.8 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung:

4.8.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

4.9 Löschen der Lizenz:

4.9.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

4.10 Entzug der Lizenz:

4.10.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

4.11 Ruhen der Lizenz

4.11.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

4.12 Verlust der Lizenzkarte:

4.12.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

4.13 Änderung der Lizenz:

4.13.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13

4.14 Einsatzmöglichkeiten

4.14.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.14

5. Spezielle Ausbildungsrichtlinien Sportschießen Laufende Scheibe (ISSF)

5.1 Allgemein

5.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und auch keine Ausbildung.

6. Spezielle Ausbildungsrichtlinien ISSF Wurftauben

6.1 Allgemein

6.1.1 Die Ausbildung wird vom Verband der Jagd- und Wurftaubenschützen Österreichs durchgeführt.

7. Spezielle Ausbildungsrichtlinien FFWGK

7.1 Allgemein

7.1.1 Die Ausbildungsrichtlinie ist im Folgenden für die Disziplinen FFWGK gültig

7.2 Lehrinhalte

7.2.1 Im spezifischen Fachbereich sind folgende Themen vorgeschrieben:
Betriebskunde und Recht, Regelkunde, Sportbiologie, Medieneinsatz, Angewandte Trainingslehre und Sportphysiologie, Pflichtpraktikum, Allgemeine Bewegungslehre und Biomechanik, Geräte- und Materialkunde Sportpädagogik, Sportstättenbau, Sportpsychologie, Freigegegenstände, Praktische methodische Übungen, praktische Übungen, Seminar für Fachfragen

7.3 Eignungskriterien für die Zulassung zum Instruktor:innenkurs

7.3.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die nachweisbare aktive Mitgliedschaft in einem beim Landesverband des ÖSB gemeldeten Verein.

7.3.1.1 FFWGK 20/20 mind. 350 Ringe bei 40 Wettbewerbsschüssen nach dem jeweils gültigen Reglement der FFWGK.

7.3.1.2 FFWGK 30/30 mind. 550 Ringe bei 60 Wettbewerbsschüssen nach dem jeweils gültigen Reglement der FFWGK

7.3.2 Befreit von der Eignungsprüfung sind:

- Aktive Nationalkaderschütz:innen sowie Anwärter:innen, die die in den speziellen Ausbildungsrichtlinien angeführten Erfordernisse per offizielle Ergebnisliste einer Meisterschaft des ÖSB (nicht älter als zwei Jahre) nachweisen können. Die Ergebnisliste muss der Anmeldung beigelegt werden.

- Antragbewerber:innen, die um einen Dispens beim ÖSB ansuchen und diesen auch erhalten. Entscheidungsträger für den Dispens ist die:der Ausbildungsreferent:in.

7.4 Kosten

7.4.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.4

7.5 Prüfung

7.5.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.5

7.6 Prüfungskommission

7.6.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

7.7 Lizenzausstellung

7.7.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

7.8 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

7.8.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

7.9 Löschen der Lizenz

7.9.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

7.10 Entzug der Lizenz

7.10.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

7.11 Ruhen der Lizenz

7.11.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

7.12 Verlust der Lizenzkarte

7.12.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

7.13 Änderungen der Lizenz

7.13.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13

7.14 Einsatzmöglichkeiten

7.14.1 Entsprechend den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.14.

8. Spezielle Ausbildungsrichtlinien Vorderlader

8.1 Allgemein

8.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und daher auch keine Ausbildung.

9. Spezielle Ausbildungsrichtlinien IAU Armbrust Match

9.1 Allgemein

9.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und daher auch keine Ausbildung.

10. Spezielle Ausbildungsrichtlinien IAU Armbrust Feld

10.1 Allgemein

10.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und daher auch keine Ausbildung.

11. Spezielle Ausbildungsrichtlinien Silhouetten

11.1 Allgemein

11.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinien und daher auch keine Ausbildung.

12. Verhaltenskodex und Aufgaben von Instruktor:innen

12.1 Allgemein

12.1.1 Geprüfte und lizenzierte Instruktor:innen muss bewusst sein, das bei dieser Tätigkeit eine große Verantwortung vorhanden ist.

12.1.2 Instruktor:innen müssen immer die aktuellen Regelwerke kennen.

12.1.3 Instruktor:innen dürfen sich nicht an Doping beteiligen, Sportler:innen zum Doping animieren bzw. beim Doping mitwirken.

12.1.4 Bekleidungsvorschriften gibt es nicht, jedoch sollte der optische Eindruck durch entsprechende Sportbekleidung nicht getrübt werden.

12.1.5 Lizenzierte Instruktor:innen können bei Aufforderung in allen Bundesländern eingesetzt werden. Hierzu muss das Veranstalterteam mindestens die Reisekosten, wenn notwendig Quartier, und die Aufwandsentschädigung lt. Richtlinien des ÖSB an den Instruktor auszahlen.

12.1.6 Jede Änderung von Personaldaten ist umgehend der:dem Ausbildungsreferent:in zu melden.

12.2 Weiterbildung

12.2.1 Geprüfte und lizenzierte Instruktor:innen müssen stets zur Weiterbildung bereit sein (siehe unter 3.8 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung in den allgemeinen Ausbildungsrichtlinien) und die aktuellen Regeln und Richtlinien sowie, wenn vorhanden, die entsprechenden Gesetze kennen.

12.2.2 Instruktor:innen sind als Lizenzinhaber:innen verpflichtet, bei Fortbildungen die entsprechenden Bestätigungen beim Veranstalterteam einzufordern.

12.2.3 Für den Lizenzerhalt bzw. die Lizenzverlängerung ist die:der Instruktor:in selbst verantwortlich. Hierzu müssen die notwendigen Unterlagen entsprechend Pkt. 3.8 der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien an die:den Ausbildungsreferent:in gesendet werden.

12.3 Aufgaben

12.3.1 Siehe allgemeine Ausbildungsrichtlinien Punkt.3.2.4

13. Sonstiges

13.1 Liste der Ausbilder:innen

13.1.1 Alle im ÖSB möglichen Ausbilder:innen werden in Abstimmung mit der BSPA für die entsprechenden Lehrgänge durch den:die Ausbildungsreferent:in für die Kurse genannt.

13.2 Liste der Lizenzinhaber:innen

13.2.1 Alle im ÖSB vorhandenen Instruktor:innen mit gültiger Lizenz werden jährlich (Stichtag ist immer der 01.01. des laufenden Jahres) in einer Liste den zuständigen LOSCHM:in gemeldet. Nach Einspruchsmöglichkeit der LOSCHM:in und nachfolgender Korrektur wird die Liste auf der offiziellen Homepage des ÖSB veröffentlicht.

14. Anhang

14.1 Liste der Drucksorten in dieser Richtlinie

- A 1 Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung
- A2 Ansuchen um Ausstellung der Instruktor:innen Lizenz
- A3 Antrag auf Verlängerung der Instruktor:innen Lizenz

14.2 Abkürzungen

Kurztext	Langtext
ASKÖ	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
ASVÖ	Allgemeiner Sportverband Österreich
UNION	Sportunion Österreich
LSO	Landessportorganisation
BSO	Bundessportorganisation
BSPA	Bundessportakademie
BSR	Bundesschützenrat
FFWKG	Faustfeuerwaffen-Großkaliber
G/P	Gewehr und Pistole
ISSF	International Shooting Sport Federation
ABR	Ausbildungsreferent:in
KR	Kampfrichter:in
LOSCHM	Landesoberschützenmeister:in
LV	Landesverband
Instr.	Instruktor:in
ÖSB	Österreichischer Schützenbund
ÖSchO	Österreichische Schießordnung
ÖSTM/ÖM	Österreichische Staatsmeisterschaft/Österreichische Meisterschaft
SGKP	Sportliches Großkaliberschießen Pistole
TR	Trainer:in